

**Beschluss der Landessynode zum TOP 10.3  
Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes, Dezerntenwahlgesetzes  
und Pfarrstellengesetzes**

---

Die Landessynode hat am 20. November 2020 beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes, Dezerntenwahlgesetzes  
und Pfarrstellengesetzes  
Vom 20. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Bischofswahlgesetzes**

§ 10 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2013 (ABl. S. 238), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206) wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dienst des Landesbischofs endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird. Er endet auch mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Bischofswahlausschusses mit Zustimmung des Landesbischofs die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. Die Landessynode kann auf Antrag des Landesbischofs beschließen, das Dienstende bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinauszuschieben, wobei das Ende der regulären Amtszeit nicht überschritten werden darf.“

**Artikel 2  
Änderung des Dezerntenwahlgesetzes**

§ 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Präsidenten und der Dezernten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezerntenwahlgesetz - DezWG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 10), wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dienst endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern der Betroffene nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird. Er endet auch mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Betroffenen die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. Die Landessynode kann auf Antrag des Betroffenen beschließen, das Dienstende bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinauszuschieben,

wobei das Ende der regulären Amtszeit nicht überschritten werden darf. In den Fällen des Hinausschiebens des Dienstendes und der Verlängerung der Amtszeit des Leiters des Diakonischen Werkes ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und das Benehmen mit dem Diakonischen Rat und der Diakonischen Konferenz herzustellen.“

### **Artikel 3 Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (ABl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird. Er endet auch mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Superintendenten die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. Die Kreissynode kann auf Antrag des Superintendenten beschließen, das Dienstende bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinauszuschieben, wobei das Ende der regulären Amtszeit nicht überschritten werden darf.“

2. § 38 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl, die Wiederwahl, die Verlängerung des Dienstes sowie das Hinausschieben des Dienstendes bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.